

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungstarife im Elektrizitätsbereich ab 1.1.2011 neu bestimmt.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostengünstige Netztarife und effizient geführte Elektrizitätsnetze ermöglichen einen liberalisierten Elektrizitätsmarkt, der sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – ElWOG abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 Energie-Regulierungsbehördengesetz – E-RBG von der Energie-Control Kommission erlassen. Gemäß § 55 ElWOG sind vor der Erlassung der Verordnung die Parteien zu hören und den in § 26 Abs. 3 Z 1, 2, und 4 E-RBG genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie der Elektrizitätsbeirat zu hören.

Erläuterungen zur
Systemnutzungstarife-Verordnung 2010 Novelle 2011, SNT-VO 2010 Novelle 2011

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle zur SNT-VO 2010 werden in erster Linie die Tarife neu festgesetzt und begleitend einige Bestimmungen angepasst. Die Tarifänderung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen Systems der Anreizregulierung, das die Kostenbasis der Unternehmen anhand eines vorgegebenen Kostenpfades festlegt.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 2:

Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der zu verrechnenden Tarife, ist das Netzzutrittsentgelt im Fall der Pauschalierung in geeigneter Weise (z.B. Homepage, Preisblatt) zu veröffentlichen.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Neuformulierung dient der Klarstellung des Wahlrechts des Entnehmers, entweder erhöhtes Netznutzungsentgelt zu bezahlen, oder Netzbereitstellungsentgelt gemäß § 3.

Zu § 6 Abs. 1a und 8 Abs. 2a:

Definition der Begriffe „Kraftwerk“ und „Kraftwerkspark“. Unter einem „gemeinsamen Netzanschluss“ sind alle Einrichtungen zu verstehen, die für die Anbindung des Kraftwerksparks an das entsprechende Netz benötigt werden, z.B. auch Reserveanspeisungen für Nebenanlagen.

Zu § 9 Abs. 2, § 22 Abs. 1:

Die Regelung des § 9 Abs. 2 dient in Hinblick auf § 5 Abs. 3 der Vereinheitlichung der Abrechnungsmodalitäten und gewährleistet durch die tageweise Aliquotierung eine möglichst genaue Verrechnung für die Kunden.

Zu § 9a:

Die Regelungen zur Zählerstandsermittlung (§ 9 Abs. 2 und 3 idF der SNT-VO 2010) werden thematisch nunmehr in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst, wobei in § 9a Abs. 2 die klargestellt wird, dass die jeweiligen Viertelstundenwerte der Lastprofile zu jeweils einem Tages- oder Monatswert zu aggregieren sind.

Zu § 11 Abs. 3:

Insbesondere in Hinblick auf die Einführung Smart Metern war von der Anknüpfung an Ableseintervalle für die Rechnungslegung abzugehen. Die Frist von sechs Wochen nach der jährlichen Zählerstandsermittlung für die Rechnungslegung soll die zeitnahe Rechnungslegung an die Kunden gewährleisten.

Zu § 19:

Im Rahmen der Tarifiermittlung des Übertragungsnetzbetreibers gem. § 19 wird für die Ermittlung der angemessenen Finanzierungskosten grundsätzlich die gleiche Methodik wie jene für Verteilnetzbetreiber (vgl. Erläuternde Bemerkungen der SNT-VO 2010 zu § 13) angewandt.

Als wesentlicher Unterschied bei der Ermittlung des angemessenen Zinssatzes ist anzuführen, dass anstelle einer Fixierung des Zinssatzes für die Dauer der 2. Regulierungsperiode (bis Ende 2013) eine jährliche Aktualisierung durchgeführt wird. Weiters wird eine Zielkapitalstruktur von derzeit 70/30 anstelle von 60/40 angewandt.

Um Schwankungen des Zinssatzes zu reduzieren, wird auf Antrag des Übertragungsnetzbetreibers bei der Ermittlung des risikolosen Basiszinssatzes von der Anwendung eines einjährigen auf einen vierjährigen Durchschnitt umgestellt. Dieser wird jährlich im Rahmen der Kostenermittlung aktualisiert.

Ausgehend vom risikolosen Zinssatz iHv 3,61%, ergibt sich ein WACC in der Höhe von 6,32%. Die detaillierte Ermittlung ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Ermittlung WACC	
risikoloser Zins	3,61%
Risikozuschlag für Fremdkapital	0,60%
Erhöhung - Finanzkrise	0,20%
Risikozuschlag für Fremdkapital	0,80%
Fremdkapitalzinssatz (vor Steuer)	4,41%
Marktrisikoprämie	5,0%
Betafaktor (unverschuldet)	0,325
Betafaktor (verschuldet)	0,894
Kosten EK-Ausgabe	0,0%
Eigenkapitalzinssatz (nach Steuern)	8,08%
Eigenkapitalzinssatz (vor Steuern)	10,77%
Anteil FK an GK	70%
Anteil EK an GK	30%
Steuersatz	25,0%
WACC (vor Steuer)	6,32%
<i>Stand: Jahresschnitt (Oktober 2006 bis September 2010)</i>	

Im Netzbereich Kärnten wurde die Gebrauchsabgabe aufgrund der nunmehr gesetzlich angeordneten Pflicht zur Weiterverrechnung der Abgabe zusätzlich zu den Systemnutzungstarifen nicht in den Kosten berücksichtigt

Zu § 20:

Von Seiten des S-BGV wurde unter Einbeziehung von Beratungsunternehmen ein Beschaffungskonzept erstellt. Es sieht einen regelmäßigen Einkauf von gängigen Standardprodukten (Jahresbänder, Monatsbänder, Tages- bzw. Stundenprodukten) vor. Die tatsächliche Umsetzung der Beschaffung erfolgte mit Hilfe einer Internetplattform, auf welcher seit August 2010 die Ausschreibungen (Bekanntgabe der beschafften Mengen, Abgabe der Gebote durch die möglichen Lieferanten, Bekanntgabe der Ergebnisse) durchgeführt werden.

Durch das Beschaffungskonzept ergibt sich im Gegensatz zur bisherigen Beschaffungs- und Bepreisungssystematik, dass die tatsächlichen Beschaffungskosten zum Zeitpunkt der Bestimmung angemessener Netzverlustpreise und der daraus abgeleiteten Festlegung der Netzverlusttarife noch nicht endgültig feststehen, da während des gegenständlichen Jahres noch immer regelmäßig Netzverlustenergiemengen beschafft werden. Aus diesem Grund wird vom S-BGV knapp vor der Tariffestsetzung eine möglichst genaue Prognose der Beschaffungskosten erstellt. Diese bezieht natürlich die seit August 2010 gemeinsam beschafften und die davor von den teilnehmenden Netzbetreibern individuell beschafften Mengen sowie Prognosen für weitere, zukünftige Beschaffungen mit ein. Die letztgültige Preisprognose für das Jahr 2011 beläuft sich auf 58,97 €/MWh. Im Sinne der obig skizzierten Mechanismen wird deshalb dieser Wert für die Festlegung der Netzverlusttarife für das Jahr 2011 zu Grunde gelegt. Tatsächlich auftretende Abweichungen davon werden zukünftig bei der Festlegung der Netzverlusttarife entsprechend berücksichtigt. Für jene Netzbetreiber, die sich nicht an der gemeinsamen Beschaffung beteiligt haben, sondern selber Netzverluste beschaffen, gilt der jeweilige niedrigere Preis.